



Nr. 3/2006

Dortmund, 22.03.2006

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 24.10.2005	Seite 1 - 3
Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 24.10.2005	Seite 4 - 5
Fachbereichsordnung für den Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund	Seite 6 - 9

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
vom 24.10.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/2001 vom 21.12.2001 S. 35), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.1.2004 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/2004 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In Klausurarbeiten sind Auswahlaufgaben (sog. multiple-choice-Aufgaben) zulässig.“

2. Im Anhang E erhält das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) folgende Fassung:

Nebenfach **Betriebswirtschaftslehre (BWL)**

Diplom-Vorprüfung (12 bis 13 SWS)	LNWs (0 SWS) Fachprüfungen (12 bis 13 SWS)	Kein LNW 4 bis 5 schriftliche Fachprüfungen (jeweils 60 Minuten) über 4 bis 5 LVs (eine Fachprüfung pro LV) aus den sieben folgenden LVs: - Technik des betrieblichen Rechnungswesens (2 SWS) - Kostenrechnung und Controlling (2 SWS) - Investition und Finanzierung (3 SWS) - Marketing (aus dem sogenannten Integrationsfach A) (3 SWS) - Produktionswirtschaft (3 SWS) - Wirtschaftsinformatik (3 SWS)
Diplomprüfung (12 bis 14 SWS)	LNWs (0 SWS) Fachprüfungen (12 bis 14 SWS)	- kein LNW Fachprüfungen über LVs (eine Fachprüfung pro LV) im Umfang von insgesamt 12 bis 14 SWS. Die LVs sind zu wählen aus einem der acht Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensrechnung und Controlling • Investition und Finanzierung • Marketing • Wirtschaftsinformatik • Industriebetriebslehre • Operations Research • Unternehmensführung • Gründungsmanagement

3. Im Anhang E erhält das Nebenfach Theoretische Medizin folgende Fassung:**„Nebenfach Theoretische Medizin**

Diplom-Vorprüfung (12 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein Leistungsnachweis
	Fachprüfungen (12 SWS)	Insgesamt zwei mündliche Fachprüfungen (15 bis 25 Minuten) über die drei Prüfungsfächer:
		- Anatomie (I und II) (4 V)
		- Biologische Chemie (I und II) (4 V)
		- Physiologie (I und II) (4 V)

Diplom-Hauptprüfung (12 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein Leistungsnachweis
	Fachprüfungen (12 SWS)	Insgesamt zwei mündliche Fachprüfungen (15 bis 25 Minuten) über die acht Lehrveranstaltungen:
		- Pathologie (3 V)
		- Hygiene und Umweltmedizin (1 V)
		- Humangenetik (2 V)
		- Klinische Chemie (1 V)
		- Mikrobiologie (1 V)
		- Arbeitsmedizin (1 V)
		- Pharmakologie (1 V)
		- Klinische Propädeutik (2 V)

Übergangsbestimmungen Theoretische Medizin:

Diese Nebenfachvereinbarung gilt für

- Studierende, die ab Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden.
- Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2004/2005 für den Studiengang Informatik eingeschrieben haben, sofern sie vor Beginn des Wintersemesters 2004/2005 noch keine Fachprüfung im Nebenfach Theoretische Medizin abgelegt und noch keinen Leistungsnachweis im Nebenfach Theoretische Medizin erworben haben.
- für Studierende mit abgeschlossener Diplom-Vorprüfung, sofern sie im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung noch keine Fachprüfung im Nebenfach Theoretische Medizin abgelegt und noch keinen Leistungsnachweis im Nebenfach Theoretische Medizin erworben haben.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende in diese Nebenfach-Vereinbarung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich.

Prüfungsorganisation:

Die Studierenden müssen sich spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin beim Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität Dortmund zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung im Nebenfach Theoretische Medizin anmelden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüferin bzw. den Prüfer sowie das Prüfungsfach bzw. die Lehrveranstaltung, die geprüft werden soll, und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 14.09.2005 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 24.08.2005.

Dortmund, 24.10.2005

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Journalistik an der Universität Dortmund
vom 24.10.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 3. August 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 05/2001 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Das Studium der Journalistik wird in acht Schwerpunkten absolviert, die in vier Fachgruppen zusammengefasst werden

Fachgruppe 1:	Fachschwerpunkt 1: Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus
	Fachschwerpunkt 5: Kommunikationswissenschaft
Fachgruppe 2:	Fachschwerpunkt 2: Struktur und Entwicklung der Massenmedien
	Fachschwerpunkt 8: Internationaler Journalismus
Fachgruppe 3:	Fachschwerpunkt 3: Journalistische Vermittlung
	Fachschwerpunkt 4: Journalistische Produktion und Journalismusforschung
Fachgruppe 4:	Fachschwerpunkt 6: Ökonomie
	Fachschwerpunkt 7: Recht

Veranstaltungen im Lehrangebot „Wissenschaftsjournalismus“ werden der Fachgruppe 3 zugeordnet.“

2. In § 12 Abs. 2 a Nr. 8 wird die Bezeichnung des Fachschwerpunkts ersetzt durch „Internationaler Journalismus“

3. §20 Absatz 2 Satz 1 d erhält die folgende Fassung:

„d. 36 Leistungspunkte in den unter § 4 (5) genannten vier Fachgruppen auf der Grundlage von Arbeitsmappen, Referaten, Referatemappen, Klausuren oder freier forschender oder journalistischer Tätigkeit. In jeder der vier Fachgruppen sind mindestens 4, maximal 12 Leistungspunkte zu erwerben. Durch freie forschende oder journalistische Tätigkeit können insgesamt höchstens 12 Leistungspunkte erworben werden.“

4. Hinter § 20 Abs. 2 Satz 1 e wird eingefügt:

„f. das zweimonatige Praktikum, das in einem anderen Medium als das Volontariat abgeleistet wird (12 LP),“

Die bisherigen Punkte f, g und h werden zu g, h und i.

5. Hinter § 20 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt:

„Art und Umfang freier forschender oder journalistischer Tätigkeit nach Buchstabe d werden mit dem Leiter des Fachschwerpunkts bzw. dem Verantwortlichen für das Lehrangebot Wissenschaftsjournalismus vereinbart und von diesem nach Erbringen der Leistung benotet. Journalistische Produkte, die im Rahmen der Lehrredaktionen oder des Zweimonatspraktikums angefertigt wurden, können nicht zusätzlich als freie journalistische Tätigkeit angerechnet werden.“

6. Diese Änderungssatzung wird ab dem Wintersemester 2004/2005 auf alle Studierenden angewendet. Auf Studierende, die sich im Sommersemester 2004 bereits im Studium befunden haben, wird die zu diesem Zeitpunkt für sie geltende Regelung angewendet, wenn sie dies bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Kulturwissenschaften vom 20.04.2005 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 02.02.2005.

Dortmund, 24.10.2005

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) und §§ 7 Abs.2, 14 und 17 Abs.2 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Fachbereichsordnung des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 17.03.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 15.02.2006.

Dortmund, den 17.03.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Neubekanntmachung der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht

§1 Dekanat

§2 Der Fachbereichsrat

§3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

§4 Änderung der Fachbereichsordnung

§5 In-Kraft-Treten

§ 1 Dekanat

(1) Der Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund (im Weiteren: Fachbereich) wird von einem Dekanat geleitet (§7 Abs. 2 der Grundordnung), welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie aus zwei Prodekaninnen/Prodekanen besteht. Dabei übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans (§7 Abs. 3 Grundordnung). Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2) Der Dekanin/dem Dekan können neben ihren/seinen gesetzlichen Aufgaben nach §27 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) weitere Aufgaben durch Beschluss des Fachbereichsrats übertragen werden. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Dekanats aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2 Der Fachbereichsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Sollten dem Fachbereich mehr als 15 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, setzt sich der Fachbereichsrat im Verhältnis 8:3:1:3 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates nach Nrn. 1.–3. beträgt zwei, die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 ein Jahr.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Wird die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis des Fachbereichsrates gewählt, so rückt ein stimmberechtigtes Mitglied an ihre/seine Stelle nach.

(3) Bei den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Beratungen des Fachbereichsrats über diese Angelegenheiten zur beratenden Teilnahme einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

Im Übrigen gelten für den Fachbereich neben den gesetzlichen Bestimmungen des HG, die Grundordnung, die Fachbereichsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche und Fakultäten der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 15.02.2006. Diese Fachbereichsordnung ersetzt die vom 12.12.2001.

Dortmund, den 17.03.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker